

## **Gesetz, die peinliche Prozess-Ordnung enthaltend.**

Vom 17ten August 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.  
Allen Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Die Stände haben am 17ten de laufenden Monats August, in Gemäßheit des ihnen im Namen des Königs gemachten Antrages, und nach Anhörung der Redner des Staatsrathes, und der ständischen Commissionen der Stände da nachstehende Decret erlassen.

### **Decret Peinliche Prozess-Ordnung.**

#### **Vierter Titel.**

#### **Von dem Erkenntnisse und dessen Vollstreckung.**

Art. 89. Der Präsident lässt den Angeklagten vorführen, und der Secretär liest in dessen Gegenwart die Erklärung der Geschwornen vor.

Art. 90. Wenn der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden ist, so spricht ihn der peinliche Gerichtshof von der Anklage los, und erkennt über die Schadloshaltungen, welche gegenseitig gefordert wurden, nachdem die Parteien ihre Einreden oder Verteidigungen vorgebracht haben und der General-Procurator gehört worden ist.

Doch kann auch der Gerichtshof, wenn er solches der Sache angemessen findet, einen der Richter beauftragen, die Parteien anzuhören, sich die Beweisstücke mittheilen zu lassen, und seinen Vortrag zu erstatten.

Der Angeklagte, welcher freigesprochen wurde, kann sich auch an das Civilgericht wenden, um von seinen Angebern (Denuncianten) eine Schadloshaltung wegen Verleumdung zu erhalten; doch können die öffentlichen Beamten, denen es obliegt, die Verbrechen, welche bei der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen zu ihrer Wissenschaft gekommen sind, anzuzeigen, auf solche Weise nicht belangt werden, wiewohl wider sie, den Umständen nach, eine Klage wegen Verletzung ihrer Amtspflichten statt findet.

Art. 91. Jeder auf gesetzliche Weise Freigesprochenen kann wegen der nämlichen Handlung nicht wieder in Untersuchung gezogen oder angeklagt werden.

Art. 92. Wenn wider den Angeklagten, welcher von dem den Gegenstand der Anklage-Urkunde ausmachenden Verbrechen freigesprochen ist, aus den beigebrachten Beweisstücken oder den Zeugenaussagen Verdachtsgründe wegen eines andern Verbrechens sich ergeben, so soll der General-Procurator ihn dem mit der Instruction beauftragten Richter des Districtes, worin der peinliche Gerichtshof seinen Sitz hat, verhaftet zuschicken, damit dieser eine neue Untersuchung anstelle.

Art. 93. War der Angeklagte von den Geschwornen für schuldig erklärt worden, so fordert der General-Procurator den Gerichtshof auf, zur Anwendung des Gesetzes zu schreiten, und der beschädigte Theil bittet um Zuerkennung der vollständigen Schadloshaltung.

Art. 94. Der Präsident fragt den Angeklagten, ob er Nichts zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe.

Der Angeklagte und sein Vertheidiger können jedoch die wirkliche Begehung der Handlung jetzt nicht mehr bestreiten, sondern nur anführen, dass diese Handlung nicht verboten, oder den Gesetzen nach nicht als Verbrechen zu betrachten sey, oder dass sie die Strafe nicht nach sich ziehe, worauf der General-Procurator angetragen hat, oder dass sie den beschädigten Theil nicht zur Schadloshaltung berechtige.

Art. 95. Der Gerichtshof erkennt auf Lossprechung des Angeklagten, wenn die Handlung, deren er überwiesen ist, nicht verboten war.

Derselbe spricht hingegen die gesetzliche Strafe aus, wenn der Angeklagte des ihm schuldgegebenen Verbrechens überführt ist.

Art. 96 In dem einen, wie in de, andern Falle, erkennt der Gerichtshof über die Schadloshaltung, welche der Angeklagte oder der beschädigte Theil gefordert hat; er bestimmt dieselbe in dem nämlichen Erkenntnisse, oder beauftragt einen der Richter, die Parteien anzuhören, sich die Beweisstücke mittheilen zu lassen, und über das Ganze seinen Vortrag abzustatten.

Art. 97. Wenn die Erklärung der Geschwornen dahin ausgefallen war, dass dem Angeklagten Entschuldigungsgründe zu statten kommen, so erkennt der Gerichtshof, nach Beschaffenheit der Umstände, auf eine geringere, als die gesetzliche, Strafe des begangenen Verbrechens, und selbst, wenn der Fall sich dazu eignet, nur auf eine bloße Besserungs- oder Polizeistrafe.

Art. 98. War die Erklärung der Geschwornen auf andere Thatsachen gerichtet, als welche den Gegenstand der ihnen vorgelegten Fragen ausmachten, so wird sie als gar nicht geschehen betrachtet, und der Gerichtshof erkennt nur über die auf die vorgelegten Fragen sich beziehende Erklärung.

Art. 99. Jedes Urtheil muss den, welcher für schuldig erkannt ist, zur Kostenerstattung gegen den Staat und den beschädigten Theil verurtheilen. Diese Kosten werden in dem Erkenntnisse selbst bestimmt.

Art. 100. Die Richter berathschlagen und äußern ihre Meinung mit leiser Stimme; sie können jedoch auch zu diesem Zwecke in das Berathschlagungszimmer sich begeben. Das Urtheil muss jedesmal von dem Präsidenten, in Gegenwart des Publikums und des Angeklagten, laut ausgesprochen werden.

Bevor es ausgesprochen wird, muss der Präsident die Stelle des Gesetzes vorlesen, worauf es sich gründet.

Der Secretär schreibt das Urtheil auf und muss zugleich darin des zur Anwendung gebrachten Gesetzes, bei Strafe von **fünf und zwanzig** Franken, Erwähnung thun.

Art. 101. Das Originalconcept des Urtheiles muss von den Richtern, welche es gefällt haben, unterschrieben werden, und zwar bei Strafe von **fünfzig** Franken, auch, den Umständen nach, einer sowohl wider den Secretär, als wider den Richter, wegen Verletzung der Amtspflichten statt findenden Klage. Die Unterschrift des Originalconcepts des die Entscheidung enthaltenden Theils des Erkenntnisses muss jedesmal, noch ehe dasselbe ausgesprochen wird, geschehen.

Art. 102. Nachdem das Urtheil ausgesprochen ist, kann der Präsident den Angeklagten, nach Beschaffenheit der Umstände, zur Standhaftigkeit, zur Ergebung, oder zur Besserung seines Lebenswandels, ermahnen.

Er benachrichtigt ihn zugleich, dass ihm die Befugnis zustehe, sich des Rechtsmittels der Cassation zu bedienen, und sagt ihm, auf welche Frist die Ausübung dieser Befugnis eingeschränkt sey.

Art. 103. Auch kann der Gerichtshof, nachdem er das Verdammungsurteil ausgesprochen hat, den Verurtheilten der Gnade des Königs empfehlen. Diese mit Gründen unterstützte Empfehlung muss in das Urtheil selbst mit eingerückt, und eine Ausfertigung davon dem Justizminister durch den General-Procurator zugeschickt werden.

Art. 104. Der Secretär nimmt das Protocoll über die Sitzung auf, um auf diese Art die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten in Gewissheit zu setzen.

Unterlässt der Secretär die Aufnahme des Protocolls, so wird er mit einer Geldbusse von **drei hundert** Franken bestraft.

Art. 105. Der Verurtheilte hat eine Frist von **drei** Tagen, nach Ablauf desjenigen, an welchem das Urtheil ausgesprochen wurde, um in dem Secretariate zu erklären, dass er das Rechtsmittel der Cassation ergreife. Binnen eben dieser Frist kann der General-Procurator in dem Secretariate erklären, dass er um die Cassation des Urtheils nachsuche. Die nämliche Frist steht auch dem beschädigten Theile zu, doch kann dieser nur in Rücksicht der auf sein Privatinteresse Beziehung habenden Verfügungen das Cassationsmittel ergreifen.

Während dieser drei Tage, und, wenn die Cassation angezeigt wurde, bis zum Eingange des vom Cassationshofe erlassenen Urtheils, muss die Vollstreckung des vom peinlichen Gerichtshofe gefällten Urtheiles aufgeschoben werden.

Doch findet in Ansehung der erkannten Strafe dieser Aufschub nicht statt, wenn bloß der beschädigte Theil um Cassation nachgesucht hat.

Art. 106. In dem Falle hingegen, wo der Angeklagte freigesprochen wurde, haben der General-Procurator und der beschädigte Theil nur **vier und zwanzig** Stunden zur Anzeige des Cassationsgesuchs, und der Angeklagte wird, wenn er nicht wegen einer andern Ursache verhaftet bleiben muss, sofort auf freien Fuß gesetzt, nachdem er zuvor, mittelst einer bei dem Secretär

gethanen Anzeige, seinen Wohnsitz in der Gemeinde, wo der peinliche Gerichtshof seinen Sitz hat, gewählt haben wird. Auch kann er wegen des nämlichen Verbrechens nicht eher wieder verhaftet werden, als bis die Aufhebung des vorigen Urtheiles erfolgt ist.

Art. 107. Die Vollstreckung des wider den Angeklagten gefällten Urtheils geschieht, wenn er um Cassation nicht nachgesucht hat, binnen **vier und zwanzig** Stunden nach dem Ablaufe der eben erwähnten Fristen, in dem Falle eines Cassationsgesuches hingegen, binnen **vier und zwanzig** Stunden nach dem Empfange des Urtheiles, wodurch dieses Gesuch verworfen wurde; und hiervon wird dem Verurtheilten durch den Secretär des peinlichen Gerichtshofes Nachricht gegeben.

War der Verurtheilte der Gnade des Königs empfohlen, und hatte der Justizminister hierauf nicht einen Aufschub verordnet, so wird das Urtheil auch binnen **vier und zwanzig** Stunden nach dem Empfange des Urtheiles, wodurch die nachgesuchte Cassation verworfen wurde, vollzogen; sollte aber der Verurtheilte nicht um Cassation nachgesucht haben, so wird das Urtheil des peinlichen Gerichtshofes sogleich nach dem Eingange der vom Justizminister ertheilten Antwort vollstreckt.

Art. 108. Die Vollziehung des wider den Angeklagten gefällten Urtheils geschieht auf Befehl des General-Procurators, welcher befugt ist, den Beistand der bewaffneten Macht zu diesem Zwecke unmittelbar zu begehren.

Art. 109. Über die Vollstreckung des Urtheiles muss der Secretär, bei Strafe von **fünf und zwanzig** Franken, ein Protocoll aufnehmen, und solches binnen **vier und zwanzig** Stunden auf das Originalconcept des Urtheiles am Schlusse desselben übertragen. Diese Abschrift muss von ihm unterschrieben werden, und von allem diesen, bei der obigen Strafe, am Rande des Protocolls Erwähnung geschehen, auch diese Erwähnung ebenfalls unterschrieben werden. Jene Abschrift hat sodann dieselbe Beweiskraft, wie das Protocoll selbst.

Art. 110. Wenn während der dem Verdammungsurtheile vorhergegangenen Verhandlung sich wider den Angeklagten, entweder aus den Beweisstücken, oder aus den Zeugenaussagen, Verdachtsgründe wegen Begehung noch anderer Verbrechen, als deren er beschuldigt war, ergeben, und diese erst neuerlich bekannt gewordenen Verbrechen eine härtere Strafe, als die ersteren, nach sich ziehen, so verfügt der Gerichtshof, dass wegen dieser neuen Handlungen in der gesetzlich bestimmten Form wider ihn verfahren werden solle.

In diesem Falle gibt der General-Procurator der Vollstreckung des ersten Verdammungsurtheiles so lange Anstand, bis auch über das zweite Verfahren ein Urtheil erfolgt ist.

**Art. 111. Bis zur Bekanntmachung des neuen peinlichen Gesetzbuches haben die peinlichen Gerichtshöfe wider die Schuldigen die alten Gesetze, welche an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden ist, gelten, zur Anwendung zu bringen, in sofern nicht dieselben durch ein besonderes Gesetz oder durch Gewohnheit aufgehoben sind. In dem Falle einer Verurtheilung zum Tode kann jedoch auf keine andere Strafe, als auf die des Schwertes, erkannt werden.**